

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Gemeinde Halstenbek
Gustavstraße
25469 Halstenbek

E-Mail: über BOB SH

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de
i.v.m. BUND Halstenbek

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2022-054

Datum:
17.02.2022

Gemeinde Halstenbek: Bebauungsplan Nr. 82 „beidseitig des Erlenwegs, Kieferwegs und Kastanienwegs“

Hier: Beteiligung gem. § 13 a i.V.m. §§ 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Begründung

4.1. Städtebauliche und gestalterische Festsetzungen

In 6 WA Gebieten (WA1a, WA 1b,WA3,WA4a und WA4b,WA6) beträgt die GRZ 0,4 bzw. 0,45. Das sind hohe Grundflächenzahlen für ein Wohngebiet. Es ist zu befürchten, dass diese Wohngebiete künftig zu hoch verdichtet werden und Freiflächen für die Frischluft- und Kaltluftentstehung innerhalb dieses Plangebietes fehlen.

Eines der Ziele des Bebauungsplanes ist die Sicherung und der Erhalt begrünter Innenbereiche. Doch die Festsetzung „Stellplätze, Garagen, Carports sowie Nebenanlagen sind zusätzlich auch noch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig“, widerspricht diesem Ziel. So können Grünbereiche auch außerhalb der Baugrenzen bebaut werden. Daher sollten die, für Grünbelange wichtigen, Gebiete festgelegt werden, die nicht mit Stellplätze, Garagen, Carports sowie Nebenanlagen überbaut werden dürfen.

5. Energieeinsparung/ Umweltvorsorge

Für den aktiven Klimaschutz sollten verbindliche Ziele genannt werden, so auch für die Nutzung von regenerativer Energie: Folgende Formulierung für eine textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren

Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung), schlagen wir vor:

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind bei Neubauten die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

6. Artenschutz

Schutz von Bäumen

Einige der festgesetzten Bäume stehen direkt an den Bebauungsgrenzen. Da kann es durchaus zu Konflikten kommen, sei es durch Nichtbeachtung des Wurzelschutzbereichs, dessen Größe abhängig von der Baumart ist oder durch Bautätigkeiten, die im Wurzelschutzbereich (vermeintlich) unvermeidbar sind.

Zum einen kann die Bebauung Kronenrückschnitte erforderlich machen, die wiederum zu einer Beeinträchtigung der Vitalität des Baumes führen (Pilzbefall, geringer Holzzuwachs aufgrund geringerer Photosyntheseleistung), zum anderen zu nachhaltigen Wurzelschäden durch Abriss, Durchtrennung der Wurzeln oder eine Verdichtung durch den Baubetrieb. Daher sollten die Bebauungsgrenzen um die Bäume geführt werden. Im Plangebiet können die Baukörper so positioniert und in ihrer Höhe gestaltet werden, dass die Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 LBO SH mit dem üblichen Mindestmaß von 0,4 H eingehalten werden können.

Kann ein Abstand von der Bebauungsgrenze zum Baum ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist ein Bauablaufplan zu fordern. Folgende Schutzmaßnahmen müssen zum Schutz des Baumes getroffen werden:

- Keine Geländeerhöhungen und -absenkungen
- Wurzelbereich mit einem ortsfesten Zaun abgrenzen
- Grundsätzlich kein Auftrag von Boden oder anderen Materialien im Wurzelbereich - wenn nicht vermeidbar, dann ist die Verwendung von Bodenplatten erforderlich
- Grundsätzlich keine Abgrabungen im Wurzelbereich - Wenn nicht vermeidbar, dann nur mit Handarbeit oder Absaugtechnik bei 2,50m Mindestabstand vom Stammfuß - Wurzeln von mind. 2cm Durchmesser nicht durchtrennen - Bei Wurzelverlust Wundbehandlung und ausgleichender Kronenschnitt
- Leitungsbau möglichst unterhalb der Wurzeln
- Bei nicht standfestem Boden und tiefen Baugruben: Baumsicherung durch Spundung
- Bei Abgrabungen mit Wurzelverlust > eine Vegetationsperiode vor Baubeginn Wurzelvorhang anlegen („Einzäunung“ des Wurzelbereichs mit einer standfesten Schalung aus verrottbarem, durchwurzelbarem Material; zuvor fachgerechtes Abschneiden der Wurzeln mit Wundbehandlung) - Gründungen im Wurzelbereich nur mit Punktfundamenten, die außerhalb der statisch wichtigen Wurzeln errichtet werden (vorherige Suchschachtung erforderlich).
- Die freigelegten Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Stoffe zum Durchlüften des Wurzelbereichs müssen eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der

geschädigten Wurzeln sicherstellen. Geeignet sind z.B. GW, GI nach DIN 18196.(Weitgestufte Kies Sand Gemische (GW) Intermittierend gestufte Kies Sand - Gemische (GI)).

- Im Anschluss der Bautätigkeiten sind weitere Maßnahmen zu treffen, z.B. bei einem Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel - Vertrocknen oder Erfrieren von Wurzeln ist eine Durchlüftung des Bodens und ggfs. eine Nährstoffversorgung vorzunehmen, um mögliche Schädigungen aufzufangen.

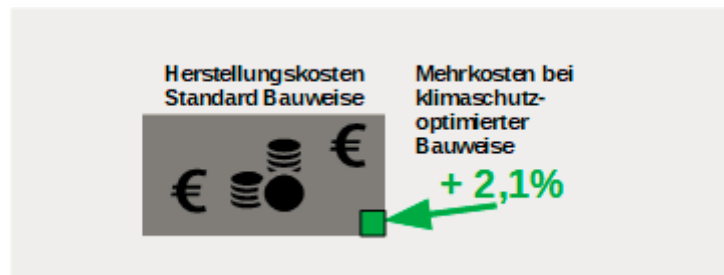
Klimaschutz

Das Plangebiet ist überwiegend mit Häusern im Bestand bebaut. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt überwiegend, um bei Abriss, Neubau und Nachverdichtung die Bebauung und den Naturschutz zu regulieren. Es fehlen aber grundsätzliche Kriterien für eine Bebauung, die den Klimaschutz berücksichtigen. Klimaschutzmaßnahmen sind heute unumgänglich. Das Baugesetzbuch bestimmt mit § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, dass die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und das Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“.

Die EU-Gebäuderichtlinie schreibt vor, „dass alle neuen Gebäude in der EU ab 2021 nahezu auf dem Niveau von Null-Energie-Häusern (nearly zero-energy-buildings) errichtet werden müssen. Der Begriff „Nullenergiehaus“ ist folgendermaßen erläutert: *„Wenn ein Haus das ganze Jahr über rechnerisch keine externe Energie durch Strom, Gas oder Öl benötigt, gilt es als Nullenergiehaus. Mit der benötigten Energie für Heizung und Warmwasser wird es beispielsweise über Solaranlagen versorgt. Dieser Energiestandard ist eine Steigerung des Passivhaus-Standards. Ist die Menge der erzeugten Energie sogar größer als der Verbrauch, spricht man vom Plusenergiehaus. Dabei wird die beim Bau des Hauses benötigte Energie zur Herstellung, für den Transport, den Einbau und die Entsorgung nicht berücksichtigt. Diese wird auch als Graue Energie bezeichnet.“*

Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Da gemäß Klimaschutzplan die Energieversorgung bis 2050 auf Erneuerbare Energien umgestellt wird, liegt der Anteil der grauen Emissionen an den Emissionen über den gesamten Lebenszyklus bei 80 %. Das Gebäude Energie Gesetz (GEG) und die KfW-Förderung adressieren nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO₂ eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich“.¹

¹ <https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/>



- Die Erhaltung durch Um- und Weiternutzung der bestehenden Bausubstanz vermeidet effektiv die Entstehung von Abfällen und reduziert die aufgewendete Menge an Primärenergie.
- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele.
- Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das Klima als zum Beispiel Kalksandstein oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO₂ und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO₂.

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden, (...) 23. Gebiete, in denen a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Ein Beispiel für eine textliche Festsetzung² lautet:

- Fossile Brennstoffe dürfen im Plangebiet für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden. Mögliche Ergänzung für Gebiete, in denen sich auch Bestandsgebäude befinden: Für die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplans bereits existieren, kann eine Ausnahme von dem Verwendungsverbot für fossile Brennstoffe erteilt werden. Dazu sollte eine ausreichende Begründung formuliert werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH

² Diese Muster-Festsetzungen in Bebauungsplänen für Neubaugebiete wurde vom Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Olaf Reidt, Berlin, in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz entwickelt.